

BGer 6B 225/2020 vom 27. April 2020

Bundesgericht, 2020-04-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_225_2020

FR: TF 6B 225/2020 du 27 avril 2020

IT: TF 6B 225/2020 del 27 aprile 2020

Regeste

Nichtanhandnahme | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 21. Oktober 2019 nahm die Beschwerdegegnerin eine Strafanzeige der Beschwerdeführer nicht an die Hand. Die gegen die Nichtanhandnahmeerfügung erhobene Beschwerde wies die Vorinstanz am 12. Dezember 2019 ab. Die gegen den vorinstanzlichen Beschluss erhobene "BSG-Beschwerde" leiteten das Bundesstrafgericht und die Vorinstanz zuständigkeitshalber an das Bundesgericht weiter (vgl. Art. 80 Abs. 1, Art. 90 BGG).

E. 2

In einer Beschwerde an das Bundesgericht ist unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwieweit dieser nach Meinung der beschwerdeführenden Partei gegen das Recht verstossen soll (Art. 42 Abs. 2 BGG). Die Privatklägerschaft ist zur Beschwerde in Strafsachen grundsätzlich nur berechtigt, wenn sich der angefochtene Entscheid auf die Beurteilung allfälliger, ihr durch die Straftat entstandener Zivilansprüche auswirken kann (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG; BGE 141 IV 1 E. 1.1).

E. 3

Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht. Aus der Beschwerde ergibt sich nicht, inwieweit der angefochtene Beschluss, mit dem die Vorinstanz die Nichtanhandnahmeerfügung der Staatsanwaltschaft schützt, gegen Bundesrecht verstossen soll. Darüber hinaus äussern sich die Beschwerdeführer auch nicht zu ihrer Legitimation als Privatkläger und allfälligen, ihnen aufgrund einer Straftat zustehender Zivilforderungen.

E. 4

Auf die Beschwerde ist im Verfahren gemäss Art. 108 BGG nicht einzutreten. Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG), womit das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.